

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008, GSNT-VO 2008)

Auf Grund der §§ 23, 23a, 23b und 23c Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, sowie § 16 Abs. 1 Z 16 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. (1) Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für die Ermittlung und die Zuordnung der Kosten, die Kriterien für die Tarifbestimmung, sowie die Tarife für die folgenden, für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelte:

1. Netzbereitstellungsentgelt;
2. Netznutzungsentgelt;
3. Entgelt für Messleistungen.

(2) Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verrechnung von Messleistungen (Höchstpreise), welche den Kunden direkt zuordenbar sind, fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abrechnungsperiode“ grundsätzlich einen Zeitraum von 365 (bzw. 366) Tagen, sofern eine Leistungsmessung durchgeführt wird, kann ein Zeitraum von einem Monat vereinbart werden.
2. „Einspeiser aus inländischer Produktion“ einen Produzenten von Erdgas aus inländischer Produktion, der dieses in ein Netz abgibt;
3. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
4. „Leistungsmessung“ eine mit einem Leistungsmessgerät durchgeführte Messung zur Ermittlung der höchsten stündlichen Belastung pro Monat;
5. „Staffel“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif kommt für die gesamte Menge einer Abrechnungsperiode zur Anwendung;
6. „Verrechnungsbrennwert“ den bei Verrechnung an Endkunden zur Ermittlung der Energiemenge herangezogenen Brennwert in kWh/m³. Dieser beträgt 11,11 kWh je Kubikmeter im Normzustand (Nm³). Weicht der vom jeweiligen Regelzonenführer veröffentlichte Wert um mehr als 2 % von 11,11 kWh/Nm³ ab, so kommt dieser zur Anwendung;
7. „Normvolumen“ das Volumen einer Gasmenge im Normzustand (bei einer Temperatur von 0°C und einem Druck von 1,01325 bar);
8. „Energiemenge“ das Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert;
9. „Betriebsvolumen“ das vom Gaszähler gemessene Gasvolumen im Betriebszustand;
10. „Zählergröße“ das zum 1. Oktober 2002 nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m³/h;
11. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird;
12. „Zone“ jenen Mengenbereich gem. § 5, der durch einen Mindest- und einen Höchstwert pro Abrechnungsperiode definiert wird. Der Tarif setzt sich aus der Summe jener Tarife zusammen, die auf Grund der jeweils durchlaufenen Zonen gem. § 5 ermittelt werden.

Umschreibung der Netzbereiche

§ 3. Als Netzbereiche im Sinne von § 23b GWG werden bestimmt:

1. Für die Netzebene 1:
 - a) Ostösterreichischer Bereich: Die Trans-Austria-Gasleitung (TAG); die West-Austria-Gasleitung (WAG); das Primärverteilungssystem (PVS); die EVN-West, Fortsetzung bis zu den Speichern Thann und Puchkirchen; die EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Pyhrnleitung, Fortsetzung im steiermärkischen Netz bis zur EVN-Süd, Fortsetzung bis TAG-Weitendorf; die Leitung zwischen Reitsham und der Anbindungsleitung des Speichers Puchkirchen; die Leitung zwischen WAG-Rainbach und der Anbindungsleitung der Speicher Thann und Puchkirchen; die Verbindungsleitung Reichersdorf bis Eggendorf; die Hungaria-Austria-Leitung (HAG), Penta West, March-Baumgarten-Gasleitung

(MAB); die Süd-Ost-Leitung (SOL); die Leitung zwischen der TAG-Abzweigstation St. Margarethen und der Hochdruckreduzierstation Fürstenfeld (Raabtalleitung); die Leitung EGO zwischen Eggendorf und Lichtenwörth; die Leitung Ost; die Stickleitung Südost; die Stickleitung Hornstein; die Stickleitung TAG zwischen Eggendorf OMV und Wr. Neustadt Knoten; die Leitung Nord zwischen OMV Laa/Thaya über die Messübergabeanlage Laa/Thaya West und Laa/Staatsgrenze; die Leitung zwischen der WAG-Abzweigstation Bad Leonfelden und Linz;

- b) Bereich Tirol: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Tirol;
- c) Bereich Vorarlberg: Die die Bundesgrenze überschreitenden Teilstücke aller Leitungen in Vorarlberg;

2. für die Netzebenen 2 und 3:

- a) Bereich Burgenland: Das vom Netz der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG abgedeckte Gebiet;
- b) Bereich Kärnten: Das vom Netz der KELAG Netz GmbH und der Energie Klagenfurt GmbH abgedeckte Gebiet;
- c) Bereich Niederösterreich: Das vom Netz der EVN Netz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH in Niederösterreich abgedeckten Gebiets;
- d) Bereich Oberösterreich: Das vom Netz der Oberösterreichische Ferngas AG abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der LINZ GAS Netz GmbH, der Elektrizitätswerke Wels AG, der Stadtwerke Steyr, Gaswerk und der Energie Ried GmbH abgedeckten Gebiete;
- e) Bereich Salzburg: Das vom Netz der Salzburg Netz GmbH abgedeckte Gebiet;
- f) Bereich Steiermark: Das vom Netz der Gasnetz Steiermark GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich der von den Netzen der Energie Graz GmbH & Co KG, der Stadtwerke Leoben, der Stadtwerke Kapfenberg GmbH und der Marktgemeinde Veitsch – Gasnetz Veitsch abgedeckten Gebiete;
- g) Bereich Tirol: Das vom Netz der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, und der EVA-Erdgasversorgung Außerfern GmbH & Co KG abgedeckte Gebiet;
- h) Bereich Vorarlberg: Das vom Netz der VEG Vorarlberger Erdgas GmbH und der Stadtwerke Bregenz GmbH abgedeckte Gebiet;
- i) Bereich Wien: Das vom Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH abgedeckte Gebiet, einschließlich des von der OMV Gas GmbH abgedeckten Gebiets.

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 4. (1) Der Netzbetreiber verrechnet dem Netzbenutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Netzbereitstellungsentgelte werden folgende Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze in Euro (€) pro Kilowattstunde pro Stunde (kWh/h) angegeben werden:

1. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 2:

Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

2. Netzbereitstellungsentgelt für die Netzebene 3:

Bereiche Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien: 0,-- €

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 5. (1) Für das Netznutzungsentgelt für Entnehmer und Einspeiser aus inländischer Produktion werden in Abs. 8 Preisansätze bestimmt, wobei die Preisansätze, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat angegeben werden. Arbeit und Leistung sind auf der Rechnung in kWh und kWh/h anzugeben.

(2) Wird bei Endkunden die Gasmenge im Normzustand gemessen, so wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert ermittelt. Der Verrechnungsbrennwert ist auf der Rechnung anzugeben.

(3) Wird bei Endkunden die Gasmenge im Betriebszustand gemessen, so hat die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 177, Ausgabe November 2002, zu erfolgen. Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gem. § 2 Z 6. Der Umrechnungsfaktor, unter dessen Anwendung die Gasmenge im Betriebszustand in die Energiemenge umgerechnet wird, ist auf der Rechnung anzugeben.

(4) Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-7 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Eine Zone umfasst alle Entnehmer, die den Mindestwert erreichen oder überschreiten, sowie den Höchstwert der Zone in der letzten Abrechnungsperiode erreichen oder unterschreiten.

(5) Die Pauschale kommt für die Staffeln 1-7 zur Anwendung.

(6) Der Leistungspreis für die Staffel A-F kommt zur Anwendung, wenn eine Leistungsmessung durchgeführt wird, wobei der Leistungsanteil 80 % des Netznutzungsentgeltes pro Netzebene nicht übersteigen darf. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes ist das arithmetische Mittel der im letzten Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Sofern bei der Ermittlung des Netznutzungsentgeltes die Daten für die Berechnung der Durchschnittsbelastung nicht vorhanden sind, sind die vertraglich vereinbarten Mindestleistungen heranzuziehen. Die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes kann durch das Zwölftel des verordneten Leistungspreises multipliziert mit der im monatlichen Abrechnungszeitraum gemessenen höchsten stündlichen Leistung erfolgen.

(7) Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis, dieselbe Pauschale oder denselben Leistungspreis aufweisen können. In den Staffeln 1-7 ist jeweils eine Pauschale zu bestimmen. Für leistungsgemessene Anlagen sind die Zonen A-F bzw. Staffeln A-F anzuwenden, für nicht leistungsgemessene Anlagen sind die Zonen 1-7 bzw. Staffeln 1-7 anzuwenden. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 11 Abs. 4) zu erfolgen.

(8) Für das von Entnehmern zu entrichtende Netznutzungsentgelt werden folgende Tarife bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 2:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
---------------------------	--------------------------------

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,1300
Zone 2	1,1300
Zone 3	1,1300
Zone 4	1,1000
Zone 5	1,1000
Zone 6	0,6971
Zone 7	0,6971

Staffel 1	280	
Staffel 2	280	
Staffel 3	280	
Staffel 4	280	
Staffel 5	280	
Staffel 6	280	
Staffel 7	280	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001-200.000.000
200.000.001-900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,4000
Zone B	0,1900
Zone C	0,0900
Zone D	0,0340
Zone E	0,0340
Zone F	0,0340

Staffel A		460
Staffel B		460
Staffel C		460
Staffel D		460
Staffel E		460
Staffel F		460

b) Bereich Kärnten - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,5400
Zone 2	1,5400
Zone 3	1,5400
Zone 4	1,4200
Zone 5	1,4200
Zone 6	1,2900
Zone 7	1,2900

Staffel 1	280	
Staffel 2	280	
Staffel 3	280	
Staffel 4	280	
Staffel 5	280	
Staffel 6	280	
Staffel 7	280	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001-200.000.000
200.000.001-900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,2070
Zone B	0,1106
Zone C	0,0656
Zone D	0,0448
Zone E	0,0448
Zone F	0,0250

Staffel A		482
Staffel B		482
Staffel C		482
Staffel D		482
Staffel E		482
Staffel F		482

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch
[kWh/a]

Arbeitspreis
[Cent/kWh]

Pauschale/Monat	Leistungspreis
[Cent]	[Cent/kWh/h]

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,9305
Zone 2	0,9305
Zone 3	0,9305
Zone 4	0,8505
Zone 5	0,8505
Zone 6	0,8010
Zone 7	0,8010

Staffel 1	191	
Staffel 2	191	
Staffel 3	191	
Staffel 4	191	
Staffel 5	191	
Staffel 6	191	
Staffel 7	191	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001-200.000.000
200.000.001-900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,0525
Zone B	0,0485
Zone C	0,0415
Zone D	0,0415
Zone E	0,0290
Zone F	0,0250

Staffel A		303
Staffel B		303
Staffel C		303
Staffel D		303
Staffel E		303
Staffel F		303

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 0,0532	Staffel 1 198	
8.001 - 15.000	Zone 2 0,0532	Staffel 2 198	
15.001 - 40.000	Zone 3 0,0532	Staffel 3 198	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,0532	Staffel 4 198	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,0532	Staffel 5 198	
200.001 - 400.000	Zone 6 0,0532	Staffel 6 198	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,0532	Staffel 7 198	
0 - 5.000.000	Zone A 0,0540	Staffel A	360
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0535	Staffel B	360
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0501	Staffel C	360
100.000.001-200.000.000	Zone D 0,0459	Staffel D	360
200.000.001-900.000.000	Zone E 0,0433	Staffel E	360
ab 900.000.001	Zone F 0,0429	Staffel F	360

e) Bereich Salzburg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 1,2000	Staffel 1 250	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2000	Staffel 2 250	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,2000	Staffel 3 250	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,0000	Staffel 4 250	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,0000	Staffel 5 250	
200.001 400.000	Zone 6 0,8000	Staffel 6 250	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,8000	Staffel 7 250	
0 - 5.000.000	Zone A 0,2500	Staffel A	208
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2500	Staffel B	208
10.000.001 100.000.000	Zone C 0,2500	Staffel C	208
100.000.001-200.000.000	Zone D 0,0260	Staffel D	208
200.000.001-900.000.000	Zone E 0,0260	Staffel E	208
ab 900.000.001	Zone F 0,0260	Staffel F	208

f) Bereich Steiermark - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 0,3768	Staffel 1 184	
8.001 - 15.000	Zone 2 0,3768	Staffel 2 184	
15.001 - 40.000	Zone 3 0,3768	Staffel 3 184	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,3768	Staffel 4 184	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,3768	Staffel 5 184	
200.001 - 400.000	Zone 6 0,3768	Staffel 6 184	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,3768	Staffel 7 184	
0 - 5.000.000	Zone A 0,1007	Staffel A	423
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0768	Staffel B	423
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0544	Staffel C	423
100.000.001-200.000.000	Zone D 0,0449	Staffel D	423
200.000.001-900.000.000	Zone E 0,0444	Staffel E	423
ab 900.000.001	Zone F 0,0439	Staffel F	423

g) Bereich Tirol - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 - 8.000	Zone 1 1,8990	Staffel 1 317	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,8990	Staffel 2 317	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,6880	Staffel 3 317	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,6880	Staffel 4 317	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,5825	Staffel 5 317	
200.001 - 400.000	Zone 6 1,5825	Staffel 6 317	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,5825	Staffel 7 317	
0 - 5.000.000	Zone A 0,2110	Staffel A	422
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2110	Staffel B	422
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2110	Staffel C	422
100.000.001-200.000.000	Zone D 0,1055	Staffel D	422
200.000.001-900.000.000	Zone E 0,1055	Staffel E	422
ab 900.000.001	Zone F 0,1055	Staffel F	422

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
----------------------------------	---------------------------------------

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,7400
Zone 2	0,7400
Zone 3	0,7400
Zone 4	0,7000
Zone 5	0,7000
Zone 6	0,6600
Zone 7	0,6000

Staffel 1	345	
Staffel 2	345	
Staffel 3	345	
Staffel 4	345	
Staffel 5	345	
Staffel 6	345	
Staffel 7	345	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001-200.000.000
200.000.001-900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,2800
Zone B	0,1400
Zone C	0,0650
Zone D	0,0300
Zone E	0,0300
Zone F	0,0300

Staffel A		380
Staffel B		380
Staffel C		380
Staffel D		380
Staffel E		380
Staffel F		380

i) Bereich Wien - Netzebene 2:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
----------------------------------	---------------------------------------

0 - 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	1,2451
Zone 2	1,0352
Zone 3	1,0352
Zone 4	0,7014
Zone 5	0,7014
Zone 6	0,7014
Zone 7	0,4799

Staffel 1	245	
Staffel 2	245	
Staffel 3	245	
Staffel 4	245	
Staffel 5	245	
Staffel 6	245	
Staffel 7	245	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
100.000.001-200.000.000
200.000.001-900.000.000
ab 900.000.001

Zone A	0,2210
Zone B	0,1825
Zone C	0,1270
Zone D	0,0320
Zone E	0,0319
Zone F	0,0310

Staffel A		370
Staffel B		370
Staffel C		370
Staffel D		370
Staffel E		370
Staffel F		370

2. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebene 3:

a) Bereich Burgenland - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,1850	Staffel 1 305	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,1850	Staffel 2 305	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,1200	Staffel 3 305	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,1200	Staffel 4 305	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,0540	Staffel 5 305	
200.001 - 400.000	Zone 6 1,0500	Staffel 6 305	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,7200	Staffel 7 305	
0 - 5.000.000	Zone A 0,4200	Staffel A	460
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,2100	Staffel B	460
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1000	Staffel C	460
ab 100.000.001	Zone D 0,0500	Staffel D	460

b) Bereich Kärnten - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,6510	Staffel 1 300	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,6510	Staffel 2 300	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,5500	Staffel 3 300	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,5500	Staffel 4 300	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,4330	Staffel 5 300	
200.001 - 400.000	Zone 6 1,4330	Staffel 6 300	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,4330	Staffel 7 300	
0 - 5.000.000	Zone A 0,5350	Staffel A	490
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,3500	Staffel B	490
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,2700	Staffel C	490
ab 100.000.001	Zone D 0,1400	Staffel D	490

c) Bereich Niederösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,0930	Staffel 1 200	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,0450	Staffel 2 200	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0450	Staffel 3 200	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,0059	Staffel 4 200	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,9379	Staffel 5 200	
200.001 - 400.000	Zone 6 0,9379	Staffel 6 200	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,9379	Staffel 7 200	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3620	Staffel A	455
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,3430	Staffel B	455
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,3100	Staffel C	455
ab 100.000.001	Zone D 0,3040	Staffel D	455

d) Bereich Oberösterreich - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,5130	Staffel 1 225	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,2170	Staffel 2 225	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0490	Staffel 3 225	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,8700	Staffel 4 225	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,7980	Staffel 5 225	
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7060	Staffel 6 225	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,5580	Staffel 7 225	
0 - 5.000.000	Zone A 0,3010	Staffel A	387
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1330	Staffel B	387
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0250	Staffel C	387
ab 100.000.001	Zone D 0,0250	Staffel D	387

e) Bereich Salzburg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,5260	Staffel 1 300	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,5260	Staffel 2 300	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,5060	Staffel 3 300	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,4080	Staffel 4 300	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,2150	Staffel 5 300	
200.001 - 400.000	Zone 6 1,2150	Staffel 6 300	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 1,2150	Staffel 7 300	
0 - 5.000.000	Zone A 0,7860	Staffel A	480
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,5900	Staffel B	480
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,5350	Staffel C	480
ab 100.000.001	Zone D 0,5350	Staffel D	480

f) Bereich Steiermark - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,4550	Staffel 1 197	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,4550	Staffel 2 197	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,3955	Staffel 3 197	
40.001 - 80.000	Zone 4 1,3206	Staffel 4 197	
80.001 - 200.000	Zone 5 1,1553	Staffel 5 197	
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7615	Staffel 6 197	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,7590	Staffel 7 197	
0 - 5.000.000	Zone A 0,5200	Staffel A	440
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,0694	Staffel B	440
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,0610	Staffel C	440
ab 100.000.001	Zone D 0,0430	Staffel D	440

g) Bereich Tirol - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
----------------------------------	---------------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
400.001 - 1.107.000

Zone 1	2,0420
Zone 2	2,0420
Zone 3	1,8150
Zone 4	1,8150
Zone 5	1,6989
Zone 6	1,6989
Zone 7	1,6989

Staffel 1	335	
Staffel 2	335	
Staffel 3	335	
Staffel 4	335	
Staffel 5	335	
Staffel 6	335	
Staffel 7	335	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	1,3400
Zone B	1,1165
Zone C	0,8934
Zone D	0,7259

Staffel A		447
Staffel B		447
Staffel C		447
Staffel D		447

h) Bereich Vorarlberg - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]

Arbeitspreis [Cent/kWh]

Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
----------------------------------	---------------------------------------

0 – 8.000
8.001 - 15.000
15.001 - 40.000
40.001 - 80.000
80.001 - 200.000
200.001 - 400.000
3400.001 - 1.107.000

Zone 1	0,7400
Zone 2	0,7400
Zone 3	0,7400
Zone 4	0,7000
Zone 5	0,7000
Zone 6	0,6600
Zone 7	0,6000

Staffel 1	345	
Staffel 2	345	
Staffel 3	345	
Staffel 4	345	
Staffel 5	345	
Staffel 6	345	
Staffel 7	345	

0 - 5.000.000
5.000.001 - 10.000.000
10.000.001 - 100.000.000
ab 100.000.001

Zone A	0,2800
Zone B	0,1400
Zone C	0,0650
Zone D	0,0300

Staffel A		380
Staffel B		380
Staffel C		380
Staffel D		380

i) Bereich Wien - Netzebene 3:

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
0 – 8.000	Zone 1 1,2540	Staffel 1 245	
8.001 - 15.000	Zone 2 1,0450	Staffel 2 245	
15.001 - 40.000	Zone 3 1,0450	Staffel 3 245	
40.001 - 80.000	Zone 4 0,7062	Staffel 4 245	
80.001 - 200.000	Zone 5 0,7062	Staffel 5 245	
200.001 - 400.000	Zone 6 0,7062	Staffel 6 245	
400.001 - 1.107.000	Zone 7 0,4840	Staffel 7 245	
0- 5.000.000	Zone A 0,2272	Staffel A	762
5.000.001 - 10.000.000	Zone B 0,1831	Staffel B	762
10.000.001 - 100.000.000	Zone C 0,1015	Staffel C	762
ab 100.000.001	Zone D 0,1015	Staffel D	762

3. Netznutzungsentgelt für Entnehmer für die Netzebenen 2 und 3 für Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- a) Pauschale/Jahr: 2.400,-- €/Jahr
 b) Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh

4. Netznutzungsentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speicherung in €/a:

- a) Bereich Niederösterreich: 80.300,-- €. Für die Einspeisung in das Netz der OMV Gas GmbH hat der Verkäufer von Erdgas aus inländischer Produktion sowie von Speicherrechten diesen Betrag der OMV Gas GmbH zu entrichten.
 b) Bereich Oberösterreich: 893.910,-- €. Für die Einspeisung in das Netz der Oberösterreichischen Ferngas AG hat die Rohöl-Aufsuchungs AG diesen Betrag an die Oberösterreichische Ferngas AG zu entrichten.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einem vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm³/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Regelzonenführers (§ 12b Abs. 1 Z 7 GWG) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Regelzonenführers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

- bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
- bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Allgemeine Grundsätze der Kostenermittlung

§ 6. (1) Die Kosten sind als Durchschnittskosten auf Vollkostenbasis und, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten, unter Einbeziehung von Finanzierungskosten zu errechnen. Bei der Ermittlung der Kosten sind nur dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten zu berücksichtigen, die für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb von Fern- und Verteilerleitungen erforderlich sind.

(2) Für die Ermittlung der Kosten eines Tarifierungszeitraumes ist die im Jahresabschluss enthaltene Bilanz und Ergebnisrechnung im Sinne von § 7 GWG für die Fern- und Verteilerleitungen maßgebend.

(3) Die im Jahresabschluss enthaltenen Aufwendungen und Erträge des Tarifierungszeitraumes sind auf ihre Nachhaltigkeit zu prüfen und in begründeten Ausnahmefällen zu normalisieren. Durch die Normalisierung wird sichergestellt, dass einmalige Aufwendungen und Erträge durch Werte, die einem langfristigen Durchschnitt entsprechen, ersetzt werden.

(4) Nach der Ermittlung der Kosten werden bei der Bestimmung der Tarife Zielvorgaben zugrunde gelegt. Hierbei werden die festgestellten Kosten sowohl um die branchenübliche Produktivitätsentwicklung als auch um die Veränderung eines Netzbetreiberpreisindex angepasst. Bei der branchenüblichen Produktivitätsentwicklung sind insbesondere der technologische und der organisatorische Fortschritt zu beachten. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich aus Indizes zusammen, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgeblichen Kostenentwicklungen sachgerecht abbilden. Bei der Zielvorgabe sind weiters mengenabhängige Änderungen zu berücksichtigen.

Finanzierungskosten

§ 7. (1) Finanzierungskosten im Sinne dieser Verordnung umfassen die angemessenen Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital, wobei die Verhältnisse des Kapitalmarktes und die Kosten für Ertragsteuern zu berücksichtigen sind.

(2) Die Finanzierungskosten werden durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungszinssatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis ermittelt.

(3) Der Finanzierungszinssatz wird aus einem gewichteten Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Finanzierungsstruktur sowie einer zu erwartenden Ertragsteuerbelastung bestimmt.

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis wird durch die der Tarifbestimmung zugrunde liegenden Bilanz im Sinne des § 7 GWG für Fern- und Verteilerleitungen bestimmt. Sie ergibt sich aus den für den Netzbetrieb nötigen Vermögensgegenständen (immaterielle Vermögensgegenstände, Anlagevermögen) abzüglich passivierter Einnahmen aus Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt (Baukostenzuschüsse).

(5) Erfolgt die Tarifbestimmung für das Netznutzungsentgelt nach den Zielvorgaben des § 10, so ist zur Ermittlung des angemessenen Finanzierungszinssatzes ein mehrjähriger Durchschnitt heranzuziehen.

Grundsätze der Kostenzuordnung für integrierte Unternehmen

§ 8. (1) Integrierte Erdgasunternehmen haben gemäß § 7 Abs. 4 GWG eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten für Fernleitungen, Verteilerleitungen und Speichertätigkeiten sowie sämtlicher Tätigkeiten außerhalb des Erdgasbereiches vorzunehmen.

(2) Die anfallenden Kosten der Fern- und Verteilerleitungen sind jährlich, differenziert nach Netzebenen direkt und nur in jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, auf Basis innerbetrieblicher Leistungsverrechnung oder durch Kostenschlüsselung durch den jeweiligen Netzbetreiber zu ermitteln.

Kostenwälzung

§ 9. (1) Die Kosten der Netzebene 1 sind auf die Netzebene 2 zu überwälzen und werden somit Bestandteil der Kosten der Netzebene 2 für jeden Netzbereich. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich verteilt.

(2) Die Kosten des jeweiligen Regelzonenführers, einschließlich der anteiligen Kosten der Regulierung, gemäß der Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer, werden zu 100 % nach verbrauchter (Gas-)Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) auf den jeweiligen Netzbereich in der Netzebene 2 sowie 3 verteilt.

(3) Die Kosten der Netzebene 2 sind, unter Berücksichtigung der Erlöse aus der Abgabe an Endverbraucher der Netzebene 2, auf die Netzebene 3 zu überwälzen. Dabei werden die Kosten im Verhältnis 70 % nach transportierter Leistung (Netto-Leistung, kWh/h) und 30 % nach verbrauchter Arbeit (Brutto-Arbeit, kWh) im Netzbereich verteilt.

(4) Um eine kostenverursachungsgerechte Zuordnung der Kosten der Netzebene 1 auf alle Netzbereiche in der Regelzone zu gewährleisten, ist ein Ausgleichsfaktor zu bestimmen, der das unterschiedliche Ausmaß der Einbringung von Kosten der im Anhang 2 zum GWG genannten Fernleitungen berücksichtigt. Der Ausgleichsfaktor kann die nach Abs. 1 gewälzten Kosten der Netzebene 1 zu höchstens 30 vH erhöhen oder 30 vH kürzen. Die Summe der Kosten vor Anwendung des Ausgleichsfaktors ist gleich der Summe nach Anwendung der Ausgleichsfaktoren.

(5) Die Aufteilung der Kosten gem. Abs. 1 und 4 auf die einzelnen Netzbereiche führt unter Abzug eigener Kosten für Leitungen, die der Ebene 1 zugeordnet werden, zu folgenden Nettoszahlungen. Die folgenden Nettoszahlungen sind Jahresbeträge und werden in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der OMV Gas GmbH für den Netzbereich Oberösterreich der Oberösterreichische Ferngas AG, für den Netzbereich Niederösterreich der EVN Netz GmbH, für den Netzbereich Steiermark der Gasnetz Steiermark GmbH, für den Netzbereich Burgenland der BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG, für den Netzbereich Kärnten der KELAG Netz GmbH, für den Netzbereich Salzburg der Salzburg Netz GmbH und für den Netzbereich Wien der WIEN ENERGIE Gasnetz

GmbH in Rechnung gestellt. In den für die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, die KELAG Netz GmbH und die Salzburg Netz GmbH festgelegten Nettozahlungen sind die für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers verbundenen erbrachten Leistungen enthalten.

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH	13.601.004 €
EVN Netz GmbH	12.349.272 €
BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG	1.254.179 €
Gasnetz Steiermark GmbH	1.498.321 €
Oberösterreichische Ferngas AG	4.340.107 €
KELAG Netz GmbH	891.271 €
Salzburg Netz GmbH	1.901.677 €

Regulierungssystem – Kriterien für die Tarifbestimmung für das Netznutzungsentgelt

§ 10. (1) Die Tarife sind im Sinne der Vorgaben von § 23a GWG kostenorientiert zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Tarife sind den Verteilerunternehmen Zielvorgaben, welche sich am Einsparungspotenzial der Unternehmen orientieren, nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzuerlegen. Bei der Ermittlung des Einsparungspotenzials sind die generelle branchenübliche Produktivitätsentwicklung und die Kostenveränderung im Netzbetrieb sowie das Effizienzsteigerungspotenzial des einzelnen Unternehmens im Vergleich zu rationell geführten vergleichbaren Unternehmen zu berücksichtigen.

(2) Die generelle branchenübliche Produktivitätsentwicklung, die sich aus dem technologischen und organisatorischen Fortschritt ableitet, beträgt jährlich 1,95 %.

(3) Die Kostenveränderung ist durch einen Netzbetreiberpreisindex zu bestimmen, der sich aus Indizes zusammensetzt, welche die für den Betrieb eines Netzes maßgebliche Kostenentwicklung sachgerecht abbilden. Der Netzbetreiberpreisindex setzt sich zu 30 % aus dem Verbraucherpreisindex, zu 30 % aus dem Tariflohnindex und zu 40 % aus dem Baupreisindex zusammen.

(4) Das Effizienzsteigerungspotenzial ist dadurch zu ermitteln, dass die Kosten eines Netzbetreibers den Kosten vergleichbarer, rationell geführter Unternehmen gegenübergestellt werden. Die dabei anzuwendende Methode hat dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und nachvollziehbar zu sein und ist für den Zeitraum einer Regulierungsperiode (Abs. 6) beizubehalten. Für die Realisierung des ermittelten Effizienzsteigerungspotenzials ist den Unternehmen ein Zeitraum von zehn Jahren einzuräumen. Zwischen dem Effizienzsteigerungspotenzial und der daraus abgeleiteten jährlichen Zielvorgabe besteht ein linearer Zusammenhang. Die maximale aus dem Effizienzsteigerungspotenzial abgeleitete jährliche Zielvorgabe wird mit 2,9 % festgelegt, wodurch sich in Verbindung mit Abs. 2 eine maximale jährliche Zielvorgabe von 4,85 % ergibt.

(5) Bei der Bestimmung der Tarife sind Änderungen der Kosten aufgrund von Investitionen zu berücksichtigen. Dazu wird bei der jährlichen Anpassung der Tarife während der Regulierungsperiode ein Investitions- und Betriebskostenfaktor berücksichtigt, welcher die Kostenentwicklungen pro Ebene sachgerecht abbildet.

(6) Innerhalb einer Periode von fünf Jahren (Regulierungsperiode) ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung sind die Tarife auf Grundlage der Zielvorgaben für die Netzbetreiber jährlich anzupassen, wobei für den Netzbetreiberpreisindex gem. Abs. 2 die Erträge aus der Auflösung der Baukostenzuschüsse (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt), die Erlöse aus den Entgelten für Messleistungen, die Kosten für die Verbrauchsabgabe und die Kosten für den Bezug aus den vorgelagerten Netzen letzt verfügbare Werte heranzuziehen sind. Bei der Mengenermittlung wird für die Arbeitskomponente ein rollierender Durchschnittswert der letzt verfügbaren drei Wirtschaftsjahre und für die Leistungskomponente sowie für die Anzahl der Zählpunkte werden die Werte des letzt verfügbaren Wirtschaftsjahres verwendet. Deutliche außerordentliche Mengeneffekte sind bei der Mengenermittlung, sowohl für bei der Arbeits- als auch bei der Leistungskomponente sowie der Anzahl der Zählpunkte, zu berücksichtigen. Die Regulierungsparameter für die Produktivitätsentwicklung gem. Abs. 2, für das Effizienzsteigerungspotenzial gem. Abs. 3 und für die Berücksichtigung der Kostenentwicklung gem. Abs. 5 sind während des Zeitraums einer Regulierungsperiode beizubehalten.

Entgelt für Messleistungen

§ 11. (1) Die festgesetzten Entgelte für Messleistungen sind Höchstpreise und gelten für die jeweils eingesetzte Art der Messung, welche die Gasmenge in m³, Nm³ oder kWh erfasst. Im Übrigen dürfen die Netzbetreiber ausschließlich angemessene Entgelte verlangen. Soweit Messeinrichtungen von Kunden mit Lastprofilzählern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Sofern der Netzbetreiber die Errichtung, Demontage oder den Austausch von Zählleinrichtungen selbst vornimmt bzw. vornehmen lässt, hat der Netzbetreiber dem Kunden einen Kostenvoranschlag für diese Maßnahme

zu übermitteln. Montagen durch den Netzbetreiber haben diskriminierungsfrei und aufwandsorientiert zu erfolgen. Übersteigen die Kosten für die Errichtung der Zählleinrichtung(en) am Zählpunkt 200,- € , so ist es dem Kunden freizustellen, diese Kosten durch eine Einmalzahlung oder in Raten zu erstatten. Ein- und Ausbauten im Zug von Reparaturen und Nacheichungen durch den Netzbetreiber dürfen dem Kunden nicht extra verrechnet werden.

(3) Das Entgelt für die Beistellung, den Betrieb und die Eichung der Messgeräte darf pro Monat höchstens 1,5 % vom Wert des Messgeräts betragen. Zählerregler sind ein Bestandteil des Netzes und sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abzulesen sind – jährlich zu erfolgen. Zusätzlich zum Entgelt gem. Abs. 3 darf für die monatliche Datenauslesung ein Entgelt von höchstens 8,- € pro Monat verrechnet werden. Bei jährlicher Datenauslesung darf ein Entgelt von höchstens 4,- € pro Jahr verrechnet werden. Dieses Entgelt ist auf der Rechnung getrennt vom Entgelt gem. Abs. 3 anzuführen. Sollten Zähler im Auftrag des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen werden, ohne dass davor ein erfolgloser angekündigter Ableseversuch des Netzbetreibers unternommen wurde, darf dafür kein Entgelt verrechnet werden.

(5) Zähler, welche von der Nacheichung befreit sind, sind nach spätestens 15 Jahren zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung sind die Zähler im Besonderen auf mechanische Beschädigung, Lagerspiel und Leichtgängigkeit von Drehkolben und Turbinenrad, zu überprüfen. Eine solche erfolgte Überprüfung ist am Messgerät ersichtlich zu machen. Erfolgt diese Überprüfung nicht, so darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert betragen.

(6) Werden Lastprofilzähler und Mengenumwerter nach 15 Jahren nicht erneuert, darf das Entgelt ab diesem Zeitpunkt höchstens 0,75 % vom jeweiligen Wert betragen.

(7) Die festgelegten Werte verstehen sich exkl. Steuern und Abgaben, inkl. Eichung und Verpackung. Werden Teile wie Zählerkasten, Kugeleckhahn, etc. vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, gilt Abs. 2 sinngemäß. Abweichungen der Nennweite (DN) und des Messbereichs sind zulassungs- oder bauartbedingt möglich.

1. Werte für Balgengaszähler G 2,5 – G 100 für Betriebsdrücke bis 0,5 bar:

Typ	DN	Messbereich [m³/h]	Balgengaszähler inkl. Verschraubungen [€]	Anschlussplatte [€]
G 2,5	20 / 25	0,025 – 4	49	14
G 4	20 / 25	0,04 – 6	54	14
G 6	25 / 32	0,06 – 10	80	14
G 10	40	0,10 – 16	188	27
G 16	40	0,16 – 25	188	27
G 25	50	0,25 – 40	330	27
G 40	65 / 80	0,40 – 65	772	
G 65	80 / 100	0,65 – 100	1.092	
G 100	100	1,00 – 160	1.748	

Zubehör [€]	
Impulsnehmer	20

2. Werte für Drehkolbengaszähler G 25 – G 1000 (für Betriebsdrücke bis 16 bar) mit zumindest einem Impulsgeber:

Typ	DN	Messbereich [m ³ /h]	Drehkolbengaszähler [€]
G 25	40 / 50	0,6 – 40	1.220
G 40	40 / 50	0,6 – 65	1.220
G 65	50	0,6 – 100	1.280
G 100	80	2,5 – 160	1.500
G 160	80 / 100	2,5 – 250	2.190
G 250	100	2,5 – 400	2.380
G 400	100 / 150	6,5 – 650	3.670
G 650	150	6,5 – 1000	5.250
G 1000	200	10,0 – 1600	6.960

3. Werte für Lastprofilzähler (LPZ):

Typ	LPZ ohne Übertragung [€]	LPZ mit Übertragung (Modem) [€]	LPZ mit Übertragung (GSM) [€]
1 kanalige Ausführung	500	700	900
2 kanalige Ausführung	600	800	1.000
Ausführung mit mehr als zwei Kanälen	700	900	1.200

(8) Für das Messentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus dem Import, aus Produktion sowie aus den Speichieranlagen werden folgende Höchstpreise bestimmt:

1. für die Einspeisung von Erdgas aus Import, Produktion und Speichieranlagen in das Netz der OMV Gas GmbH 2,56 Cent je eingespeister MWh;
2. für die Einspeisung von Erdgas aus Import, Produktion und Speichieranlagen in das Netz der EVN Netz GmbH 9,52 Cent je eingespeister MWh;
3. für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion in das Netz der Salzburg Netz GmbH 0,81 Cent je eingespeister MWh;
4. für die Einspeisung von Erdgas aus Produktion und Speichieranlagen in das Netz der Oberösterreichischen Ferngas AG 4,38 Cent je eingespeister MWh
5. für die Einspeisung von Erdgas Speichieranlagen in das Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH 4,87 Cent je eingespeister MWh

Das jeweils geltende Messentgelt ist vom Netzbetreiber aufwandsorientiert zu berechnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmung

§ 12. (1) Diese Verordnung findet auch auf die den Netzbetrieb übernehmenden Rechtsnachfolger der von dieser Verordnung erfassten integrierten Erdgasunternehmen Anwendung.

(2) Wird durch Änderungen der Systemnutzungstarife für die Abrechnung eine Verbrauchsabgrenzung notwendig, ist diese bei Anlagen ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber anhand der, gemäß der Lastprofilverordnung ermittelten, standardisierten Lastprofile durchzuführen.

(3) Die getrennte Ausweisung des Entgelts gemäß § 11 Abs. 4 hat spätestens ab dem 1. Juni 2008 zu erfolgen.

(4) Die Werte gem. § 11 Abs. 7 Z 2 gelten für Messgeräte, die nach dem 1. Februar 2008 eingebaut werden.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2008 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004, in der Fassung der Novelle zur GSNT-VO 2004 vom 20. April 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 79 vom 23. April 2005, der GSNT-VO Novelle 2005 vom 25. Oktober 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, der 1. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 60 vom 28. März 2006 und der 2. GSNT-VO Novelle 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006 tritt mit 31. Jänner 2008 außer Kraft.

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende

Dr. Schramm

Wien, am 25. Jänner 2008